

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/9/13 7Ob625/84, 3Ob119/87, 3Ob197/88, 3Ob13/91, 3Ob145/98i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.09.1984

Norm

AO idF IRÄG BGBI 1982/370 §54 Abs3

Rechtssatz

Das IRÄG hat insoweit eine Änderung der bisherigen Rechtslage bewirkt, als seinerzeit jener Gläubiger, der ein Wiederaufleben seiner gesamten Forderung geltend gemacht hat (jetzt § 53 Abs AO), die Voraussetzungen für dieses Wiederaufleben beweisen mußte, während es nach der nunmehrigen Fassung des § 54 Abs 3 AO zur Bewilligung der Exekution im Falle des Verzuges nicht des Nachweises bedarf, daß sich der Schuldner in Verzug befindet. Der Gesetzgeber hatte die Absicht, der sogenannten "Aufzehrungstheorie" (der durch Nichtbestreitung im Ausgleichsverfahren entstandene Exekutionstitel zehrt einen bereits bestehenden auf) den Boden zu entziehen, sowie dem Gläubiger die Möglichkeit zu geben, auf Grund der Eintragung in das Anmeldungsverzeichnis auch zugunsten des wiederaufgelebten Forderungsteiles Exekution zu führen, wobei dieser die Voraussetzungen für das Wiederaufleben nicht nachweisen muß. Es bleibt vielmehr dem Schuldner überlassen, das Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen im Exekutionsverfahren geltend zu machen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 625/84

Entscheidungstext OGH 13.09.1984 7 Ob 625/84

Veröff: SZ 57/138 = JBI 1986,126 (kritisch Fink, 80) = EvBI 1985/61 S 279

- 3 Ob 119/87

Entscheidungstext OGH 23.09.1987 3 Ob 119/87

Veröff: SZ 60/181 = EvBI 1988/54 S 281 = RZ 1988/10 S 36

- 3 Ob 197/88

Entscheidungstext OGH 14.12.1989 3 Ob 197/88

„nur: Der Gesetzgeber hatte die Absicht dem Gläubiger die Möglichkeit zu geben auch zugunsten des wiederaufgelebten Forderungsteiles Exekution zu führen, wobei dieser die Voraussetzungen für das Wiederaufleben nicht nachweisen muß. Es bleibt vielmehr dem Schuldner überlassen, das Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen im Exekutionsverfahren geltend zu machen. (T1) Veröff: RZ 1989/44 S 120“

- 3 Ob 13/91

Entscheidungstext OGH 24.04.1991 3 Ob 13/91

Auch; Veröff: SZ 64/46

- 3 Ob 145/98i

Entscheidungstext OGH 16.12.1998 3 Ob 145/98i

„Vgl auch; Beisatz: Es ist mit Oppositionsklage geltend zu machen, daß mangels Eintritts der Verzugsvoraussetzungen der die Quote übersteigende Forderungsteil nicht wiederaufgelebt ist. (T2)“

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0052048

Dokumentnummer

JJR_19840913_OGH0002_0070OB00625_8400000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>